

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 156 (2016)

Artikel: Reformbewegung für den Strafvollzug und das Heimwesen

Autor: Rosenbaum, Harry

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REFORMBEWEGUNG FÜR DEN STRAFVOLLZUG UND DAS HEIMWESEN

Harry Rosenbaum

1969 gründete der Ordinarius für Privat- und Handelsrecht an der HSG, Eduard Naegeli, die Arbeitsgruppe für Strafreform, die bis Ende der 1970er-Jahre wirkte und für Reformen im schweizerischen Strafvollzug und Heimwesen arbeitete. Die Gruppe baute ein Freiwilligenteam von Betreuerinnen und Betreuern für Inhaftierte in den Strafanstalten auf. Naegelis Ansatz war die Abschaffung der Vergeltungsstrafen und die Etablierung der Resozialisierung in den Haft- und Jungenderziehungsanstalten. In den progressiven Gruppen, die in der Schwertgasse 3 verkehrten, gab es auch Leute, die in der Strafreform engagiert waren.

Heimkampagnen

Das Schweizer Anstaltswesen und seine rüden Erziehungsmethoden mit Prügelstrafen, Einzelhaft, Essensentzug und Kahlschnitt der Haare gerieten schon in den frühen 1970er-Jahren in den Fokus der herrschafts- und institutionskritischen 68er-Bewegung. Aus Kreisen der Reformpädagogik entstand die Heimkampagne, die teilweise mit spektakulären Aktionen auf sich aufmerksam machte. Die Zürcher Heimkampagne verhalf im September 1971 insgesamt 17 jungen Männern zur Flucht aus der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon. Diese Massenflucht geriet zum Medienereignis und stellte samt gerichtlichem Nachspiel wegen Haus- und Landfriedensbruch den Höhepunkt der Heimkampagne in der Schweiz dar. Die Gruppe für Strafreform in St. Gallen pflegte Kontakte zur Heimkampagne, suchte aber das Gespräch mit den für die Anstalten zuständigen Behörden und bekam schliesslich auch Zugang zu diesen. Es wurden Betreuungsteams gebildet sowie private Vormund- und Beistandsschaften in die Anstalten vermittelt.

In der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre beschwerten sich Insassen der Arbeitserziehungsanstalt Kreckelhof in Heirisau über Ausbeutung und harte Körperstrafen in der Anstalt, die von der Gemeinde geführt wurde. Leute aus der Heimkampagne griffen das Thema auf. Die Insassen mussten beispielsweise ohne Entschädigung die Kehrichtabfuhr im Ausserrhoder Hauptort besorgen. Bei den geringsten Verstößen gegen die Hausordnung wurden sie vom Leiter der Anstalt verprügelt. Es kam vor, dass er die Renitenten in eine Arrestzelle sperrte und dort zur Disziplinierung von aussen mit Tränengas behandelte. Es dauerte Jahre, bis der Anstaltsleiter vom Kantonsgericht zur Rechenschaft gezogen worden ist. Er wurde zu einer milden Gefängnisstrafe von einer Woche, bedingt, verurteilt.

Ein umfassenderer Artikel ist zu diesem Thema in Arbeit und wird später in einer anderen Publikation erscheinen.